

überreicht von

credor   
GRUPPE

## Bundesrat ist gegen die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer

Am 13.09.2013 hat der Bundesrat beschlossen, die Volksinitiative "Millionenerbschaften besteuern für unsere AHV" zur Ablehnung zu empfehlen. Die Einführung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer würde die Steuerhoheit der Kantone einschränken. Er hat das Eidg. Finanzdepartement damit beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.

**Inhalt der Initiative:** Die Volksinitiative wurde am 15. Februar 2013 eingereicht und möchte neu dem Bund die Kompetenz zur Erhebung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer übertragen und Nachlässe von über 2 Mio. Franken mit einem Steuersatz von 20% besteuern. Die Einnahmen sollen zu 2/3 für die AHV verwendet werden, 1/3 soll den Kantonen verbleiben.

**Derzeitige Situation:** Die Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen in der Schweiz traditionell in der Kompetenz von Kantonen und Gemeinden und sichern ihnen beträchtliche Einnahmen. Diese Kompetenzordnung soll nach dem Willen des Bundesrats bei-

halten werden.

Die kantonalen Finanzdirektorinnen und Direktoren lehnen die geplante Bundeserbschaftssteuer ebenfalls ab, da sie einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone darstellt.

Die finanziellen Auswirkungen bei der Annahme der Initiative wäre laut Bundesrat ungewiss. Sie hängen stark von der Umsetzung durch den Gesetzgeber ab. Fraglich ist, ob das heutige Steueraufkommen der Kantone gewahrt werden könnte. Auch die vorgeschlagene Ausgestaltung der Steuer überzeugt nicht. Insbesondere ist die rückwirkende Besteuerung von Schenkungen ab 1. Januar 2012 nach Auffassung des Bundesrates unverhältnismässig.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird heute ausschliesslich von den Kantonen nach deren gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Entsprechend variieren die Steuersätze und Freibeträge. Der Bund besteuert Erbschaften und Schenkungen nicht. Der überlebende Ehegatte ist in allen Kantonen steuerbefreit. In den meisten Kantonen sind auch die Nachkommen befreit von der Steuer. Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungs-

steuer. Der Kanton Luzern erhebt eine Erbschafts-, aber keine Schenkungssteuer. Im Jahre 2010 beliefen sich die Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 974 Mio. Franken. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch), 13.09.2013)



## Ferienlohn korrekt auszahlen

Bei **festangestellten Mitarbeitern** ist es klar, dass die Lohnzahlung während der Ferienzeit weiterläuft. Auch wenn der Mitarbeiter «alte» Ferien bezieht, erhält er in dieser Zeit den aktuellen Lohn.

Für **Teilzeitmitarbeiter** gilt der gleiche Grundsatz, nämlich dass er bezüglich seines Lohnes gleichgestellt sein muss, wie wenn er gearbeitet hätte. Darum sind auch während der Ferien variable Lohnanteile sowie mögliche Provisionen oder Umsatzanteile auszuzahlen. Auch feste Zulagen wie Teuerungs- oder Schicht-, Nacht-, Wochenende- oder

Feiertagszulagen sind in den Ferienlohn einzurechnen, sofern sie regelmässig und während einer Dauer bezahlt wurden.

Nicht einzurechnen in den Ferienlohn sind hingegen der 13. Monatslohn oder eine Gratifikation; dafür werden diese auch nicht um die Feriendauer gekürzt. Zusätzlich zu bezahlen ist ein Anteil des 13. Monatslohns oder ein Bonus mit Lohncharakter hingegen dann, wenn der aufgelaufene Feriensaldo am Ende der Anstellung ausbezahlt wird. ■

### **Spesen müssen geschäftsmässig klar begründet sein**

Das Bundesgericht äusserte sich in einem neuen Fall zur geschäftsmässigen Begründetheit von Spesen.

Es führte aus, dass Spesen mit dem erzielten **Erwerb** des Unternehmens **in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang** stehen müssen. Somit gilt alles, was in guten Treuen zu den Unkosten gerechnet werden kann, steuerlich als geschäftsmässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Unternehmen auch ohne den betreffenden Aufwand ausgekommen wäre und ob dieser Aufwand im Sinne einer rationellen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war.

**Nicht geschäftsmässig** sind Aufwände, welche die Gesellschaft einzig für den **privaten Lebensaufwand** des Aktionärs oder einer ihm nahestehenden Person erbringt. Diese

dürfen nicht unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand verbucht werden.

Ein Unternehmen muss auf Verlangen über die geschäftsmässige Begründetheit Auskunft geben können. Von dieser Pflicht wird es auch dann nicht befreit, wenn die Steuerbehörde mit der Begründetheit bestimmter Auslagen in einer früheren Steuerperiode einverstanden war.

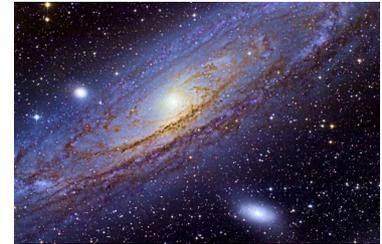
Nach Praxis des Bundesgerichts ist bei einer Veranlagung bei periodischen Steuern nur die betreffende Periode relevant; die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse können daher in einem späteren Veranlagungszeitraum durchaus anders beurteilt werden.

Kommt die steuerpflichtige Person ihrer Belegpflicht nicht oder nur mangelhaft nach und ist sie nicht in der Lage, den Steuerbehörden betreffend Einzel-tatsachen zu antworten, liegt eine Verfahrens-pflichtverletzung vor. Daraus kann ein Untersuchungsnotstand resultieren, der die Steuerbehörde zur Ermessensveranlagung berechtigt.

Beim vorliegenden Gerichtsfall wurden die geltend gemachten Spesen bei einer AG nur in einem stark reduzierten Umfang akzeptiert, weil die Angaben auf den Belegen nicht den Anforderungen des Musterspesenreglements entsprachen.

Danach sind bei Einladungen von Drittpersonen neben dem Datum der Einla-

dung, dem Namen sowie dem Ort des Lokals zusätzlich die Namen der anwesenden Personen und der Geschäftszweck der Einladung zu vermerken. (*Quelle: BGE 2C\_273/13 vom 16.7.13*)



### **Onlineshops: falsche Angaben zur Lieferzeit sind illegal**

Preist ein Online-Shop ein Produkt als «auf Lager» an, muss der Betreiber sicherstellen, dass es wirklich am Lager ist. Fehlt es, täuscht der Shop seine Kunden und verstösst damit gegen das Gesetz. Auch wenn der Betreiber des Online-Shops kein eigenes Lager hat und die Produkte über die Händler bestellt, muss er für eine korrekte Angabe sorgen oder auf den Hinweis «auf Lager» verzichten. (*Quelle: Schweiz. Lauterkeitskommission*) ■

### **Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Betreibungen**

In der Schweiz wird jede Betreibung in das Betreibungsregister eingetragen, egal ob sie gerechtfertigt ist oder nicht. Das Betreibungsamt hat keine Kompetenz, über die Begründetheit einer Forderung zu entscheiden.

Wird ein Interesse glaub-

haft gemacht, wie z.B. der Abschluss eines Vertrages, so ist die Einsicht in das Betreibungsregister für jedermann möglich. Vor allem bei Abschlüssen von Mietverträgen ist für potentielle Mieter das Vorlegen des Betreibungsregistrauszugs üblich. Enthält dieser hängige Betreibungen, so sinken die Chancen auf einen Vertragsabschluss erheblich.

Eine Auskunft wird nur verweigert, wenn eine Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde aufgehoben wurde.

Das Betreibungsverfahren enthält auch Missbrauchspotenzial, da jeder echte oder vermeintliche Gläubiger Forderungen als Betreibung einleiten und so die andere Partei schädigen kann. Liegt eine missbräuchliche Betreibung vor, ist sie nichtig.

Der betroffene Schuldner kann die Missbräuchlichkeit mittels einer Beschwerde bei der Aufsichtsinstanz des Betreibungsamts, normalerweise das erstinstanzliche Gericht am Betreibungsort, jederzeit geltend machen. Stellt das Gericht aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Nichtigkeit fest, weist es das Betreibungsamt an, die Betreibung zu löschen.

Damit ein Gericht Nichtigkeit anerkennt, muss der Schuldner beweisen, dass die Betreibung rechtsmissbräuchlich ist und keinen Interessen des Gläubigers dient, wie z.B. einem Verjährungsunterbruch.

Der Schuldner muss das Beschwerdeverfahren zudem auf eigene Kosten

führen. Er wird auch keine Prozessentschädigung erhalten, weil das SchKG-Beschwerdeverfahren «kostenlos» ist und keine Parteientschädigung vorsieht. Der mutwillig Betreibende läuft also nicht Gefahr, später dem sich erfolgreich wehrenden Schuldner eine Prozessentschädigung zahlen zu müssen, wie das in einem Zivilverfahren üblich wäre.

Seit 1. Januar 2013 werden bezahlte, betriebene Forderungen nach zwei Jahren aus dem Betreibungsregister automatisch gelöscht. ■



## Grundsatz der freien Beweisführung in der Buchhaltung

Im Unterschied zum früheren Mehrwertsteuergesetz gilt im neuen Gesetz der Grundsatz der Beweismittelfreiheit.

Wo früher ein bestimmtes Beweismittel wie z.B. eine Rechnung mit bestimmten Angaben zwingend vorhanden sein musste, um eine Tatsache beweisen zu können, ist nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen, einen Beweis auch durch andere Beweismittel zu erbringen.

Dabei prüft die Steuerverwaltung bei jedem Beweismittel, ob die Tatsache, wie z.B. ein Vorsteu-

erabzug, auch tatsächlich belegt werden kann. Liegt für einen bestimmten Sachverhalt bloss **ein** Beweismittel vor, so muss dieses eindeutig sein, nämlich der Original-Beleg oder ein elektronisch signierter Beleg. Bei verloren gegangenen Originalbelegen kann auch ein «Notbeleg» oder «Eigenbeleg» selber angefertigt werden. In diesem Fall darf aber keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Folgen der Beweislosigkeit trägt diejenige Person, die nach dem Gesetz den Beweis zu erbringen hat. Von der steuerpflichtigen Person sind steuermindernde Tatsachen zu beweisen. ■

## Einzahlungsschein bei Privatkunden weiterhin beliebt

Das Bundesamt für Statistik hat 2012 eine Erhebung publiziert, die zeigt, dass nur 50% aller Internet Nutzer E-Banking verwenden. Bei einer Internet-Nutzung von 85% der Schweizer Bevölkerung liegt somit der Marktanteil gemäss diesen Zahlen bei nur 42.5% für E-Banking. Somit kommt gerade im Privatkunden-Bereich den «alten» Zahlungswegen wie Einzahlungsscheine eine wichtige Bedeutung zu.

Im Business-to-Business Bereich ist der Einsatz von E-Banking deutlich höher. Fazit: Rechnungen an Konsumenten sollten weiterhin mit Einzahlungsscheinen gestellt werden, damit Zahlungsausfälle vermieden werden.



## Die elektronische Quellensteuerabrechnung ab 2014

Künftig können Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnungen bei den Kantonen elektronisch einreichen. Dadurch wird die Abwicklung des Quellensteuerverfahrens sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Steuerbehörden vereinfacht. Eine entsprechende Verordnungsänderung tritt auf Anfang 2014 in Kraft.

Mit Hilfe einer Lohnsoftware soll die elektronische Quellensteuerabrechnung möglich werden. Die elektronische Übermittlung ist aber für die Arbeitgebenden nicht zwingend; sie können weiterhin Papierformulare verwenden. Die medienbruchfreie Bearbeitung der relevanten Quellensteuerdaten soll die Effizienz fördern und die Fehlerquote, welche bei einer manuellen Bearbeitung der Daten generell höher ausfällt, senken. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement) ■

### **Korrigenda:**

## Neue MWSt-Praxis im Baugewerbe ab 1. Juli 2013

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich mehrwertsteuerli-

cher Qualifikation von Leistungen und Lieferungen im Baubereich geändert. Das Ziel der neuen Praxis besteht darin, dass ein Bauwerk während der Erstellung nicht mehr von einer steuerbefreiten Grundstückslieferung zu einer steuerbaren Werklieferung geändert werden kann.

*Die Abgrenzungskriterien, wie Anzahlung von mehr als 30 % vor bezugsbereiter Fertigstellung oder Mehrkosten wegen Käuferwünschen von mehr als 5 % resp. 7 %, welche eine mehrwertsteuerliche Leistungsänderung zur Folge hatten, **sind nicht mehr massgebend**. Allfällige Mehrkosten, die aufgrund von Käuferwünschen entstehen, sind steuerlich gleich zu behandeln wie der Immobilienverkauf.*

Gehört der Boden einem Dritten oder bereits dem Käufer der Liegenschaft, wird das Geschäft aus Sicht der Steuerverwaltung einfach: Nur der Verkauf des Bodens ist von der Steuer ausgenommen, der Bau des Gebäudes ist eine steuerbare werkvertragliche Lieferung.

Diese Auflagen können nicht umgangen werden, auch dann nicht, in dem mehrere Verträge zwischen Bauherr und Bauunternehmer abgeschlossen werden.

## Impressum

### **backup**

erscheint monatlich

### **Herausgeber**

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.